



Merkblatt zur Einbürgerung von vor dem 01. Januar 1975 ehelich geborenen Kindern deutscher Mütter und ausländischer Väter gemäß § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- Für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: Dezember 2016)

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die durch Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 28. März 2012 geregelten Voraussetzungen einer Einbürgerung dieses Personenkreises. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt in Köln.

I. Wer kann eingebürgert werden?

Personen, die nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.01.1975 als Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters ehelich geboren sind und deren Mutter am Tag der Geburt

- a) im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit war
oder
- b) nicht mehr in Besitz ihrer deutschen Staatsangehörigkeit war, da sie diese nach dem 23.05.1949 nach damals geltendem Recht durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren hatte
oder
- c) ihr die deutsche Staatsangehörigkeit zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 schon vor der Heirat aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden war.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird ein öffentliches Interesse an einer Einbürgerung bejaht. Unerheblich ist es, wenn frühere Einbürgerungsmöglichkeiten nicht genutzt wurden.

II. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

1. Unterhaltsfähigkeit

In der Regel ist es ausreichend, wenn Sie über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, das für den Lebensunterhalt in Ihrem Aufenthaltsstaat ausreicht und insoweit auch die Kosten im

Krankheitsfall abgesichert sind. Darüber hinaus ist von Ihnen glaubhaft zu machen, dass bei einer möglichen Rückkehr nach Deutschland eine ausreichende Altersversorgung gewährleistet wäre.

2. Bindungen an Deutschland

Eine Einbürgerung setzt voraus, dass Sie über sehr enge Bindungen an Deutschland verfügen. Maßgebend hierfür können insbesondere die folgenden Anknüpfungspunkte (hier dargestellt in der Reihenfolge ihrer Gewichtung) sein:

- Beherrschen der deutschen Sprache

Deutsche Sprachkenntnisse sind durch eine Sprachprüfung, die eine kompetente Sprachverwendung auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ausweist, nachzuweisen. Im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen [in den Fällen nach Nr. 1 c)] kann auch das Sprachniveau B1 ausreichen.

- Nahe Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Ausbildungs- oder Studienaufenthalte in Deutschland
- Besuch einer deutschen Schule (auch Auslandsschule)
- Aufenthalte in Deutschland
- Kontakte zu in Deutschland lebenden Personen
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Diese Kenntnisse werden in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung eines Einbürgerungstests nachgewiesen. Den Test müssen Sie aber erst nach Aufforderung und dann in Ihrer zuständigen Auslandsvertretung ablegen.

- Mitgliedschaft in deutschen Kulturvereinen
- Tätigkeit für deutsche Behörden, Unternehmen oder Organisationen

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Bindungen können einzelne nicht vorhandene oder nur schwach ausgeprägte Anknüpfungspunkte durch andere, besonders stark ausgeprägte Bindungsfaktoren ausgeglichen werden. Machen Sie daher möglichst umfangreiche Angaben im Antrag.

3. Straffreiheit

4. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

III. Muss ich meine aktuelle Staatsangehörigkeit mit der Einbürgerung aufgeben?

Nein. Die Einbürgerung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien kann von Seiten des deutschen Rechtes unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen. Etwas anderes kann sich jedoch aus den staatsangehörigkeitsrechtlichen Regeln des Staates ergeben, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen.

IV. Können meine minderjährigen Kinder mit eingebürgert werden?

Ja. Minderjährige Kinder können zusammen mit dem Einbürgerungsbewerber eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Hierbei genügt es, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme in Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, z.B. durch den Besuch einer deutschen Schule im Ausland, gewährleistet ist.

V. Wie und wo kann ich den Antrag stellen?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der für Ihren Wohnort zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) ein. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular, das Sie auch von unserer Internetseite (www.bundesverwaltungsamt.de > Thema > Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Ermessenseinbürgerung) herunterladen können.

Bei der Auslandsvertretung werden Ihre Angaben und Unterlagen geprüft und anschließend zusammen mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt versandt. Die deutsche Auslandsvertretung ist neben dem Bundesverwaltungsamt auch Ihr Ansprechpartner, wenn Sie weitere Fragen haben.

VI. Welche Unterlagen sind im Einzelnen erforderlich?

- Ausgefüllter und unterschriebener Formantrag
- Beglaubigte Kopie der Geburts- sowie ggf. der Heiratsurkunde
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers oder der Eheschließung
- In deutscher Sprache handschriftlich verfasster tabellarischer Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie der wesentlichen Seiten der Identitätspapiere (Pass/Personalausweis)

- Nachweise über die Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse, das Bestehen einer Krankenversicherung sowie Angaben zur Altersversorgung

Im Hinblick auf die geforderten Bindungen an Deutschland (siehe Punkt II.2) sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Die deutsche Staatsangehörigkeit naher Familienangehöriger kann durch Kopien der Geburtsurkunden und Kopien der entsprechenden Seiten des deutschen Passes nachgewiesen werden. Angaben aus früheren Einbürgerungs- oder Feststellungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt werden automatisch zugezogen.
- Aufenthalte in Deutschland können durch die Aufenthaltstitel nachgewiesen werden.
- Der Besuch einer deutschen Schule ist durch Zeugnisse nachzuweisen.
- Die Mitgliedschaft in Vereinen ist durch Bestätigungen und die Tätigkeit für einen deutschen Arbeitgeber durch Kopie des Arbeitsvertrages nachzuweisen.

VII. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt grundsätzlich 255,00 EUR je volljährige Person. Für ein miteingebürgertes Kind beträgt sie je 51,00 EUR. Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt 191,00 EUR bzw. für ein Kind 38,00 EUR.

Die Gebühr wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben. Bitte zahlen Sie erst, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

VIII. Kontaktdaten:

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 (0)228 99-358-4485 oder +49 (0)221-758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)
zu unseren Servicezeiten Montag – Freitag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

Faxnummern

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846